

Der Bote vom Remsthal.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag; kostet vierteljährlich 24 fr.; Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1 1/2 fr.

Samstag, **N^o 133.** 20. November 1852.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G e s e z, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Zu Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsätze über Klagen-Verjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihre Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen:

- 1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsteute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäftes;
- 2) die Forderungen der Wirthe und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;
- 3) die Forderungen der Diensthoten, Fabrikarbeiter, Handwerks-Gesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, desgleichen der Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, der Handlungsgehülfen und überhaupt aller in Privatdienst-Verhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, sowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;
- 4) die Forderungen der Dienstherrn wegen der an die in Ziffer 3 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;
- 5) die Forderungen der Post- und Eisenbahnämter, der telegraphischen Anstalten, der Lagerhäuser, der Expeditoren, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnkutschler, Pferdevermiether und Boten an Postporto, Briefträgerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Pferdemiethen und Botenlohn, sowie hinsichtlich der bei dem Personen- und Gütertransport gebabten Auslagen;
- 6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehr-, Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, desgleichen diejenigen der Lehrherren, an Lehrgeld und Ersatz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;
- 7) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäkler, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; desgleichen der Zeugen und Sachverständigen; und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Acten, sowie auf Erstattung geleisteter Vorschüsse;
- 8) die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebühren-Forderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen;
- 9) die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgeldern und bebungenen Zinsen;
- 10) diejenigen aus dem Lehen-, grund- oder zehentherrlichen Verbands, desgleichen der Leibgebings- und Unterhalts-Berechtigten, wegen rückständiger Zinse, Güllen, Zehenten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Forderungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, sowie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben läuft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechtsache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht eiledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.

Art. 4. Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Borgfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Executionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Das Anerkennen der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6. Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines anderen zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten, von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7. Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Parteilhandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Art. 8. Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 10. In soweit bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 11. Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sei, findet nicht statt.

Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 12. Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern.

Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

Art. 13. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klageführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.

In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögens-Verwalters geliefert werden.

Art. 14. Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom Schlusse des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Mai 1852.

W i l h e l m.

Der Chef des Justiz-Departements:
Plessen.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor: **Maucler.**

G m ü n d. — Nach den bestehenden Vorschriften wird mit denjenigen Individuen, welche zu Ausübung der Wundarzneykunde dritter Abtheilung befähigt zu werden wünschen, demnächst eine Prüfung vorgenommen werden.

Diejenigen, im Bezirk sich aufhaltenden Prüfungs-Candidaten, welche um Zulassung hiezu nachsuchen wollen, werden aufgefordert, ihre Meldungen, welche mit den in der K. Verordnung vom 14. Oktober 1850, §§. 19 — 22 vorgeschriebenen Zeugnissen, sowie mit einer Urkunde über den Besitz eines Heimathrechtes belegt sein müssen, dem Oberamt so frühzeitig zu übergeben, daß sie mit einer Aeußerung des Oberamtsarztes begleitet, unfehlbar bis 10. Dezember 1852 bei der Kreisregierung einlaufen können.

Den 17. November 1852.

Königl. Oberamt und Oberamtsphysicat.
Schemmel. Dr. Bodenmüller.

G m ü n d. Die herrschaftlichen Güterpächter in Gmünd und in Heubach werden an die schnelle Bezahlung der pro Martini 1852 verfallenen Pachtgelder hiemit erinnert.

Den 19. November 1852.

Königl. Kameralamt.

G m ü n d. — Aufforderung.

Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, (betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst-, und Berufs-Einkommen), bezeichneten Steuer-Pflichtigen, werden hiemit auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 9. November 1852 (Remsthaler-Bote No. 129.) hingewiesen, wornach dieselben innerhalb der **zehn Tage vom 25. November bis 4. Dezember d. J.** ihre Erklärung auf den Fassion-Zetteln, welche sie zugesandt erhalten, an die Ortssteuer-Commission auf dem Rathhause schriftlich abzugeben haben; diejenigen, welche solche mündlich abzugeben wünschen, können dies an den bezeichneten Tagen je Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wäre es wünschenswerth, wenn wenigstens **die Fassionen der Aktiv-Capitalien und Renten persönlich** übergeben würden. Die Aufforderung des K. Steuer-Collegiums vom 26. Oktober 1852, welche hierüber das Nähere enthält, ist am Rathhause angeschlagen.

Gmünd, den 18. November 1852.

Stadtschultheißen-Amt. — **Kohn.**

G m ü n d. Haber-Lieferungs-Afford.

Ueber den Ankauf von 2000 Scheffel Haber, und deren Ablieferung bis Ende Februar 1853 für die Garnison Gmünd wird am

Samstag den 11. Dezember d. J., von Vormittags 10 Uhr an,

in der hiesigen Kameralamts-Kanzlei ein Abstreichs-Afford getroffen werden. Die Offerte zur Lieferung können in beliebigen Parteen bis zu 50 Scheffel gemacht, und darüber auch schriftliche Submissionen in portofreien Briefen eingereicht werden. Jedoch haben alle diejenigen, welche der unterzeichneten Stelle nicht schon als zuverlässige

Männer bekannt sind, sich mit versiegelten obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen gehörig auszuweisen und die Unternehmer einen tüchtigen Bürgen zu stellen.

Den 15. Nov. 1852.

Königl. Kameralamt.
Niethammer.

Forstamt Lorch,
Revier Welzheim.

Holz-Aufstreichs-Verkauf.

Am Montag den 29. Novbr. d. J., Zusammenkunft früh 10 Uhr auf dem Kellertlinghof, kommen in nachbenannten Staats-



Aufstreichs-Verkauf.

1) Koblgehren: tannen Eigholz von 16—48' Länge und 12—20" Durchmesser 15 Stämme, 3/4 Rlfr. buchene Prügel, 18 1/2 Rlfr. tannene Prügel, 87 1/2 Stück buchene Wellen, 11 1/4 Rlfr. tannenes Stockholz.

2) Schwarzengehren: Stockholz: 3/4 Rlfr. hartes, 1 1/2 Rlfr. weiches. Die betreffenden Orts-Vorsteher werden um rechtzeitige öffentliche

Waldungen unter den bekannten Bedingungen zum

Bekanntmachung dieses von Amts wegen ersucht.

Lorch, den 18. Nov. 1852.

Königl. Forstamt.
Dietlen.

Forstamt Schorndorf.

Die Holz-Preise für das Jahr 1853 sind in einer besondern Beilage des heutigen Amts-Blattes für den Oberamts-Bezirk Schorndorf bekannt gemacht worden.

Die Orts-Vorsteher wollen hierauf ihre Orts-Angehörigen aufmerksam machen.

Schorndorf, den 16. Nov. 1852.

Königl. Forstamt.
Ugull.

Spraitbach,
Oberamts Gmünd.
Verkauf der Adler-Wirth-
schaft sammt Zugehör.

Die zur Verlassenschafts-Masse der verstorbenen Frau Kaufmann Rot's Wittwe in Gmünd gehörige



Schildwirth-
schaft zum **Adler**
dahier, kommt mit
der dazu gehörigen

Liegenschaft, entweder im Ganzen oder einzeln am

Dienstag den 30. Nov. d. J.,

Mittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf.

Das Wirthschafts-Gebäude liegt mitten im Ort, unmittelbar an der frequenten Poststraße gegen Gmünd und Gaidorf und besteht in:

einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Scheuer, unter einem Dach, mit einem gewölbten Keller, Backofen, Pferd-, Vieh- und Schweinstall; enthält im ersten Stock: ein Wirths-Zimmer, Küche und Kammer; im zweiten Stock: ein großes Wirths-Zimmer, Schenkstübchen, ein Schlaf-Zimmer und Magdkammer und einen geräumigen Tanzboden, unter dem Dach eine Fruchtkammer und zwei Futterböden.

Dazu gehören

Güter:

11 Rthn. Gras- und Baumgärten hinter dem Haus,
1/2 Mrgn. 4,4 Rthn. Acker im Lachgang,
40,8 Rthn. Land in der Bodenswiese,

1 1/2 Mrgn. 13,8 Rthn. Acker im Ried auf Herlikofer Markung,

2 3/4 Mrgn. 39,5 Rthn. Nadelwald,
1 1/2 Mrgn. 15 Rthn. Wiese,
28,8 Rthn. Weg,

3 1/4 Mrgn. 35,3 Rthn. im Ried allda.

Die Wirthschaft ist äußerst günstig gelegen und hatte sich bisher eines frequenten Besuchs zu erfreuen. Es dürfte deshalb auch für die Folge ein junger thätiger Mann, mit nur ganz mittelmäßigem Vermögen, ein gutes Auskommen umso mehr finden, als die Zahlungsbedingungen ganz billig gestellt werden, und in dem hiesigen Ort nur noch eine Schildwirthschaft besteht, auch ziemlich viele Filialien eingepfarrt sind.

Liebhaber werden eingeladen, sich zahlreich dabei einzufinden, wobei noch weiter bemerkt wird, daß nach Umständen der Verkauf so gleich auf stet und fest abgeschlossen wird.

Am 19. November 1852.

Die Theilungs-Behörde.

Stadt Gmünd.
Wiederholter
Haus-Verkauf.

Im Wege der Hülf-Vollstreckung wird dem Andreas Seiger dahier

Mittwoch den 24. Novbr. d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

zum zweiten Mal

ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stallung, Hof-Raum und Dungelege in der hintern Schmidgasse Nr. 109, neben Metzger Joseph Kucher und Schuster Joseph Apprich,

Anschlag —: 600 fl.

mit dem Bemerken zum zweiten Mal im öffentlichen Aufstreich verkauft, daß bis jetzt 500 fl. auf dasselbe geboten sind. Wenn ein höheres annehmbares Angebot gemacht wird, könnte der Zuschlag gleich erfolgen.

Den 27. Oktober 1852.

Gemeinderath.

Gmünd.

Versteigerung.

Mittwoch den 24. November,

Vormittags 9 Uhr,

werden in der Stadt-Kaserne dahier, nachstehende Fourniturstücke und Geräthschaften im Aufstreich verkauft; als

28 Teppiche, 20 Matrazen- und 15 Polsterschläuche, 36 Strohsäcke, 7 Militärmäntel, 2 Wasserkufen, Tafeln, Tische, Schranzen, eine Parthie Leinwand-Lumpen und 3 Haufen Ausbruchholz.

Gmünd, den 10. Nov. 1852.
Kasernen-Inspektion.

Straßdorf.

Gerichtsbezirks Gmünd.

Liegenschafts-Verkauf.

Da bei dem in Nro. 106, 112 und 116 dieses Blattes am 16. Oktober d. J. angeordneten Liegenschafts-Verkauf des Melchior Kloßhücher sich kein Liebhaber gezeigt hat, so kommt diese Liegenschaft am

Donnerstag den 25. Nov. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt zum Verkauf, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 25. Oktober 1852.

Gemeinderath.

Reitprecht's,

Gemeinde Straßdorf,

Gerichtsbezirks Gmünd.

Liegenschafts-Verkauf.

Da bei dem auf den 16. Oktober d. J. in Nro. 106, 112 und 116 näher beschriebenen und angeordneten Liegenschaftsverkauf des Konrad Heilig zu Reitprecht sich kein Liebhaber gezeigt hat, so kommt dieselbe am

Donnerstag den 25. Nov. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

wiederholt zum Verkauf, wozu man Kaufs Liebhaber einladet.

Den 25. Oktober 1852.

Gemeinderath.

Lorch.

Liegenschafts-Verkauf.

Die in Nr. 124 und 127 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft des Konrad Knödler, Schreiners hier, kommt am

Dienstag den 23. Nov. d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

zum dritten und letzten Mal auf hiesigem Rathhaus im Exekutionsweg im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. Nov. 1852.

Schultheißen-Amt.

Seeger.

Lorch.

Liegenschafts-Verkauf.

Die in Nr. 123 und 125 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft des Johannes Käfer, Schuhmachers hier, kommt am

Dienstag den 23. Nov. d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus zum zweiten Mal im Exekutionsweg im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. Nov. 1852.

Schultheißen-Amt.

Seeger.

Lorch.

Liegenschafts-Verkauf.

Die in Nr. 124 und 127 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft des Jakob Hinderer von Straubenz, kommt am

Dienstag den 23. Nov. d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

zum dritten und letzten Mal auf hiesigem Rathhaus im Exekutionsweg im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. Nov. 1852.

Schultheißen-Amt.

Seeger.

Kaisersbach,

Oberamts Belzheim.

Liegenschafts-Verkauf.

Das in diesem Blatte schon oft beschriebene Hofgut des Christoph Fritsch, Bauern von Gebenweiler, wird am

Samstag den 27. Novbr. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause abermals zum Verkauf gebracht.

Den 27. Oktober 1852.

Schultheißenamt.

Truckenmüller.

Vermischte Anzeigen.

Gmünd.

Cäcilien-Fest.

Am nächsten

Montag den 22. d. Mts. wird im Gasthaus zum Mitter das

Cäcilien-Fest abgehalten, wozu jeder Musikfreund freundlich eingeladen wird.

Anfang 7 Uhr.

Entrée für Herren 12 fr.

Damen sind frei.

Beachtenswerth!
für Weinhandlungen
und Bierbrauereien!

Dem Herrn Joseph Walter in Schw. Gmünd habe ich von meiner seit einer Reihe von Jahren selbst fabricirten und rühmlichst bekannt gewordenen **Klar-Gallerte**, ein vorzügliches Mittel zum Klären von Wein, Bier etc., die alleinige Niederlage für Gmünd und Umgegend übertragen und ist daselbst die Flasche zu 42 Kreuzer in bester Qualität nebst Gebrauchs-Anweisung zu haben.

Mainz, im November 1852.
Johann Wagner.

Gmünd.

Wohnungs-Veränderung
und

Geschäfts-Empfehlung.

Für das mir bisher geschenkte Zurauen dankend, zeige ich hier

mit an, daß ich jetzt bei Hrn. Saisensieder Knauß im Markt-gäßle wohne, und mich bestens in meinem Geschäft empfehle.

J. Dechler,
Uhrmacher.

Gmünd.

Es kann unter dem Buch eine **Wiese** gepachtet werden. Von Wem? ist zu erfragen, bei der Redaktion.

Gmünd.

3 Krautländer, nächst der Wilhelmshöhe verkauft.

H. Spindler.

Gmünd.

Alle Arten **Velz** von Füchsen, Martern, Hasen, Kagen und dergleichen kauft.

Kirschner Buhl's Wittwe.

Gmünd.

Es wird ein Kapital von **600 fl.** aufzunehmen gesucht. Die Versicherung kann in Haus und Gütern, zu 1448 fl. Werth, geleistet werden.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Gmünd.

Es werden **500 fl.** aufzunehmen. Es kann die Versicherung hiezu zweifach, entweder auf Gütern bester Lage, oder Waldung nebst Gebäulichkeiten, beides im besten Zustande, geleistet werden.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Für Auswanderer nach Amerika.

Die 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York, vertreten durch die Special-Agentur der Herren Chrystie, Heinrich & Comp. in Mainz und Havre, für Württemberg durch die General-Agentur von Johannes Rominger in Stuttgart, welche den regelmäßigen Dienst zwischen Havre und New-York versehen und deren Vorzüge hinlänglich bekannt sind, segeln monatlich viermal, so daß jede Woche eine Abfahrt von Havre stattfindet und zwar:

am 30. November, das Postschiff **Bavaria**, Kapitän **Baley**,

11. Dezember " " **Zürich**, " **Ried**,

21. " " der Dreimaster **Ida Kimball**, " **Ing ham**.

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Kondukteure bis Havre begleitet.

Zu Records-Abschlüssen empfiehlt sich und gibt auf Anfragen aufs Bereitwilligste nähere Auskunft die Bezirks-Agentur in Gmünd: **Häufler's Wtb.**

Es wird hiemit auch die Anzeige verbunden, daß von der General-Agentur **Johs. Rominger in Stuttgart** in den Kosten-Preisen eine **solide Ermäßigung** eintrat.

Wechsel für Auswanderer, amerikanisches Gold und französisches Geld sind fortwährend zu haben bei **Johs. Rominger in Stuttgart.**

Stuttgart, 17. Nov. (St.A.) Gestern Abend zwischen 5 und 6 Uhr schlug der Blitz in Dürmenz, D.M. Maulbronn, in eine Scheuer und legte dieselbe in Asche.

Frankfurt, 17. Nov. Nachdem es schon heute frühe zwischen 5 — 6 Uhr im Taunusgebirge stark gewittert, entlud sich heute Abend über unserer Stadt ein schweres Gewitter mit Blitz und Donner und bestigem Platzregen. In dem benachbarten Griesheim richtete ein Blitz, ohne zu zünden, arge Verwüstungen in einem Hause an. — Es wurde ein Nordlicht an vielen anderen Orten, als: im Taunus, in Mannheim, Karlsruhe, Straßburg, Stuttgart u. wahr genommen. Gleichzeitig waren die badischen und württembergischen Telegraphen durch Einwirkung der atmosphärischen Elektrizität verhindert zu spielen.

(D.R.) In Frankfurt wurde ein auswärtiger Lehrer ausgewiesen, der am Todestag R. Blum's eine Wählerrede gehalten hatte.

(St.A.) In Mannheim sind die Preise der Lebensmittel mit Ausnahme der Kartoffeln in beständigem Fallen begriffen.

Leipzig, 14. Nov. (St.A.) Die „Deutsche Allg. Ztg.“ meldet, daß einem Fabrikgeschäft aus Meerane zu Frankfurt an der Oder die Kasse mit 14,000 Thlrn. und dem Postamt in Halle 6000 Thlr. gestohlen worden seien. Die Thäter beider großen Diebstähle sind noch unentdeckt.

Wien, 13. Nov. (St.A.) Das Infanterie-Regiment „Herzog von Wellington“ ist von Sr. Maj. dem Kaiser dem hier anwesenden Kronprinzen von Württemberg verliehen worden.

(N.Z.) In Paris soll seit Kurzem die Cavallerie in den dortigen Bahnhöfen Exercitien machen, die Pferde rasch in die Waggon zu bringen und sicher zu stellen.

(N.Z.) In der Nacht vom 2. — 3. Nov. wurden in Genua aus dem Palaste des Prinzen **Buteno** sämtliche Edelsteine der Prinzessin **Cataldo**, 80,000 Pfd. St. an Werth, gestohlen.

Der Stern von Mysore.

Fünftes Kapitel. Die Katastrophe. (Fortsetzung.)

Die Gemahlin des Beizers, der orientalischen Eufente nachgehend, hatte sich in der Naivetät ihrer weiblichen Neugierde schon vor der Ankunft Günther's in das Lusthaus eingeschlossen, um von dort aus den europäischen Fremdling zu beobachten und zu diesem Zweck denn auch der Ischofadar den Befehl erteilt, ihn auf den Platz unter der Kokospalme zu führen und von da nach einiger Zeit wieder abzuholen. Der Ischofadar war jedoch nicht wieder erschienen. Sein Ausbleiben und die wilden Töne, die eben sowohl in das Innere des Lusthauses, als in Günther's Ohr drangen, machten die schöne Mohnene ängstlich und veranlaßten sie endlich aus ihrem Versteck hervorzukommen, um sich nach der Ursache der bestreblichen Erscheinungen umzusehen und für ihre und des Fremden Sicherheit zu sorgen.

Ihre unerwartete Dazwischenkunft ließ den Thiergärtner; auch

Günther's Ueberraschung war bei ihrem plötzlichen Heraustreten nicht klein, und sie selbst empfand ein aus weiblicher Scheu und Bangigkeit gemischtes Gefühl, welches sie abhielt, sich ihrem europäischen Gaste zu nähern, so daß die drei Theilnehmer dieser Scene einige Augenblicke unthätig und fast ohne sich zu regen einander gegenüber standen.

Um sich zu sammeln, wandte Mohnene den Kopf zur Seite und jetzt erst bemerkte sie das in ihrer Nähe lauernde wilde Thier. Schreck und Angst trieben sie mit einer raschen Bewegung dem Orte zu, wo Günther stand, der Tieger richtete sich wieder auf, stieß ein kurzes Gebrüll aus und sprang seiner Beute nach. Günther, dem es vor den Augen flimmerte, und der nicht wußte, wie ihm geschah, stürzte sich beiden entgegen.

Sie trafen in dem Augenblicke zusammen, wo Mohnene an dem Fuße eines mächtig starken Baumes von Angst überwältigt niedersank und der Tieger, der in seiner blutdürstigen Wildheit gerade auf den Baum losgefahren war, so daß dieser sich zwischen ihm und der Flehenden befand, halb auf den Hinterbeinen aufgerichtet, sich mit der einen Taze an den Stamm hielt und mit der anderen herumlangte, um seine Beute zu sich heran zu reissen.

Günther's langes Dolchmesser, das er vor sich hielt, drang dem Tieger mitten in's Herz. Das Thier machte einen Lustsprung und stürzte todt zusammen.

Während die wilde Kaze in den letzten Zuckungen ihr Leben ausbauchte, sängen laute Stimmen an, den Raum des Gartens zu beleben. Bei ihrem Ton richtete sich das Hinduweib horchend empor, sprang auf, eilte auf das todt Thier zu, tauchte ihren im Gürtel steckenden malayschen Dolch in sein Blut, gab ihrem Reiter ein Zeichen ihr zu folgen und eilte ihm zu dem Lusthause, das sie vor kurzem verlassen hatte, voran.

Als sie Beide dort angekommen waren, blieb sie einen Augenblick lauschend stehen, und da das Geräusch und Geschrei sich so sehr näherte, daß man bereits dicht hinter der Linde des vordersten Buschwerks einen ausgestoßenen Ruf deutlich vernehmen konnte, so ergriff sie seine Hand und zog ihn in das Gartenhaus, dessen Thür sie hinter ihm zuschlug.

Raum war Günther geborgen, als eine Schaar von Palastrdienern und Krieger das Gebüsch durchbrach; ihren Augen zeigte sich die mit dem blutigen Dolche bewaffnete Mohnene und der todt Tieger.

Bei diesem Anblicke wich die erstaunte Menge ehrfurchtsvoll zurück, Mohnene winkte ihnen zu und eilte dann gleichfalls in das Lusthaus, um sich ihren Blicken zu entziehen. Ein Ruf der Bewunderung folgte ihr.

(Fortsetzung folgt.)

Frucht-Preis.

Schorndorf, den 16. Nov. 1852.

1	Scheffel Kernen	15 fl. 36 fr.
1	Winter Weizen	15 fl. 36 fr.
1	Gerste	10 fl. — fr.
1	Haber	5 fl. — fr.

Kornhaus-Inspektion **Pfleiderer.**